

**Aktuelle Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes
Anlage zu VO/0516/17 öffentl.**

**Registrierte Prüfberichte aus dem Zeitraum
22.04.2017 – 21.06.2017**

Lfd. Nr.	Berichtsdatum	Titel	im RP-Ausschuss / Sonstiges
04/17	13.06.2017		nicht öffentlich
05/17	14.06.2017	Bericht über die Prüfung der Dokumentationen von Architektenleistungen in den HOAI-Leistungsphasen 1-3 und 8	



Lfd. Nr.: 05/17

Bericht vom: 14.06.2017

Bericht über die Prüfung der Dokumentationen von Architektenleistungen in den HOAI-Leistungsphasen 1-3 und 8

I. Thema

In der 2013 neu gefassten Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) wird über die vorherigen Fassungen hinausgehend auch die Leistung „Erläutern und Dokumentieren“ der Ergebnisse vorausgesetzt. Das GMW beschreibt in seinem Architekten-Mustervertrag die Architektenleistungen unter Bezugnahme auf den HOAI-Katalog der Grundleistungen. Anlässlich der HOAI-Neufassung wurde anhand von 12 Vorgängen geprüft, inwieweit die Leistungen „Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren“ in den Lph. 1-3 sowie „Dokumentation des Bauablaufs“ in der Lph. 8 erbracht wurden, sofern das GMW sie mit beauftragt hatte.

II. Feststellungen

B 1 Das GMW hat teilweise die erforderlichen Dokumentationen nicht zur Prüfung vorgelegt.

Vier Vorgänge wurden trotz mehrfacher Anforderung überhaupt nicht, die anderen acht erheblich verspätet und teilweise lückenhaft vorgelegt.

Das GMW bat für die Verzögerungen mit Verweis auf urlaubsbedingte Abwesenheiten um Entschuldigung und brachte seine Auffassung zum Ausdruck, die acht Maßnahmen seien deshalb noch Gegenstand der Prüfung, weil dem RPA die erbetenen Unterlagen nicht zuzugingen.

Um den vorliegenden Bericht abfassen zu können, wurde hier auf eine weitere Nachforderung nicht übersandter Unterlagen zu den vier Maßnahmen und damit auf ihre inhaltliche Prüfung verzichtet. Die übrigen acht geprüften Vorgänge bleiben lückenhaft dokumentiert. Urlaubsbedingte Abwesenheiten allein können dafür nicht entscheidend gewesen sein.

B 2 Das GMW hat Vereinbarungen mit Architekten über einen Leistungsaustausch nicht immer rechtzeitig, vollständig und zutreffend dokumentiert.

Aus den Akten geht nicht immer hervor, welche Vereinbarungen bei der Beauftragung über die Dokumentationen getroffen wurden, die der jeweilige AN im Rahmen seiner Leistungen vornehmen sollte.

Vorgang 1, Johannes-Rau-Platz 1:

Dem GMW zufolge haben wirtschaftliche Erwägungen zur minimierten Dokumentation geführt.

Das RPA ist der Auffassung, dass bei den Baukosten von rd. 393.000 € ohne MwSt. ein ausführlicher Vertrag angemessen gewesen wäre. Soweit das GMW den Architekten mündlich beauftragt hat, fehlt es selbst an Notizen über dieses Gespräch.

Vorgang 2, Linde 26:

Das GMW verwies in der Stellungnahme auf zur Prüfung übersandte Unterlagen und äußerte seine Einschätzung, nach der sie für ihren Zweck ausreichten.

Das GMW nahm keine Stellung dazu, dass der Vorgang jederzeit für an der Maßnahme Unbeteiligte und zum Zweck der vertraglichen Rechtssicherheit hinreichend nachvollziehbar sein musste.

Vorgang 3, Winklerstr. 1-3:

Das GMW erklärte, die Dokumentation sei wegen des geringen Auftragsumfangs minimiert worden.

Minimierte Dokumentationen wären zumindest zeitgerecht erstellte Notizen über die Beauftragung gewesen. Daran fehlt es jedoch, so dass der Vorgang einer öffentlichen Dienststelle nicht zu jedem Zeitpunkt auch für an der Maßnahme Unbeteiligte hinreichend nachvollziehbar war.

Vorgang 4, Vohwinkeler Str. 126:

Das GMW verwies auf zur Prüfung übersandte Unterlagen und äußerte seine Einschätzung, nach der sie für ihren Zweck ausreichten.

Das GMW nahm keine Stellung dazu, dass der Vorgang jederzeit für an der Maßnahme Unbeteiligte und zum Zweck der vertraglichen Rechtssicherheit hinreichend nachvollziehbar sein musste.

Vorgang 5, Am Thurn 17:

Das GMW verwies auf zur Prüfung übersandte Unterlagen und äußerte seine Einschätzung, nach der sie für ihren Zweck ausreichten.

Das GMW hatte die angeforderten Unterlagen zum angeforderten Auftrag nicht vorgelegt. Allerdings hatte es Unterlagen zu einem späteren Auftrag am gleichen Objekt übersandt. Es ist aber davon auszugehen, dass sie keine Dokumentationslücken des angeforderten Vorgangs schließen können.

B 3 Die AVB wurden nicht bei jedem der geprüften Aufträge Vertragsbestandteil.

Teilweise wurde die einfache Möglichkeit nicht wahrgenommen, den Regelungsgehalt von Beauftragungen, denen kein Muster-Architektenvertrag zugrunde lag, durch Einbeziehung der städtischen Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Verträge mit Freiberuflern erheblich zu erweitern.

Das GMW nahm hierzu keine Stellung.

A 1 Es wird empfohlen, die AVB um generelle Bestimmungen zu den Dokumentationsanforderungen zu ergänzen.

Das GMW nahm hierzu keine Stellung.

A 2 Es wird empfohlen, die mustervertraglichen Bestimmungen zum Bautagebuch zu ergänzen.

Das GMW nahm hierzu keine Stellung.

B 4 In einem Fall wurde das Bautagebuch unvollständig geführt.

Ein auch mit dem Führen eines Bautagebuchs beauftragter Architekt vermerkte entgegen der Richtlinie Bautagebuch keinerlei Materialein- und -abgänge in dem Buch.

Das GMW erklärte, dass diese Kontrollen nur bei Großbaustellen erforderlich seien.

Eine solche Einschränkung ist weder sachgemäß noch dem Vertrag zu entnehmen.

B 5 Einige mustervertragliche Regelungen zum Bautagebuch sind unstimmtig.

Der Architekten-Mustervertrag sieht im Bautagebuch Angaben vor, die nicht von Architekten, sondern nur von bauausführenden Unternehmen verlangt werden können.

Das GMW hat hierzu keine gesonderte Stellung genommen.

III. Fazit

Zur Prüfung erforderliche Unterlagen wurden teilweise nicht vorgelegt, teilweise waren sie unvollständig.

Vereinbarungen des GMW mit Architekten über einen Leistungsaustausch wurden nicht immer rechtzeitig, vollständig und zutreffend dokumentiert.

Die AVB waren nicht bei jedem der geprüften Aufträge Vertragsbestandteil. Ihre Ergänzung um generelle Bestimmungen zu den Dokumentationsanforderungen wird empfohlen.

Dokumentationen des Bauablaufs in der Lph. 8 wurden im Grundsatz vorgenommen. In einem Bautagebuch fehlten jedoch jegliche Angaben über Materialein- und ggf. -abgänge. Manche mustervertragliche Regelungen zum Bautagebuch sind unstimmtig.

Das GMW erkannte die Notwendigkeit der Weiterentwicklung von Bestimmungen, erklärte, dass Dokumentationen so knapp wie möglich zu halten sind und stellte die sachlich-fachlich einwandfreie Leistungserbringung ausdrücklich in den Vordergrund.

Es darf nicht unnötig viel, jedoch muss aber als Bestandteil einer sachlich-fachlich einwandfreien Leistungserbringung das Erforderliche dokumentiert werden. Nachvollziehbare Dokumentationen dienen nicht nur der vertraglichen Rechtssicherheit, sondern für den Fall der Notwendigkeit auch der Nachvollziehbarkeit öffentlichen Handelns, z. B. für Vertreter, Vorgesetzte, Politiker und Gerichte.